

 **Bundesministerium**
Inneres

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0579-II/2018

Wien, am 6. November 2018

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Wittmann, Genossinnen und Genossen haben am 7. September 2018 unter der Zahl 1623/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verfolgungshandlungen gegen Abgeordnete“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen

1. *Wurden gegen Abgeordnete des Nationalrates, des Bundesrates oder der Landtage im Jahr 2017 sowie im 1. Halbjahr 2018 polizeiliche Ermittlungshandlungen gesetzt?*

Wenn ja, wann, gegen welche Abgeordnete, welche konkreten Ermittlungshandlungen und welche Behörde hat diese Ermittlungen durchgeführt?

2. *Wurden gegen Abgeordnete des Nationalrates, des Bundesrates oder der Landtage im Jahr 2017 sowie im 1. Halbjahr 2018 polizeiliche Ermittlungshandlungen im Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft gesetzt?*

Wenn ja, wann, gegen welche Abgeordnete, welche konkreten Ermittlungshandlungen und welche Behörde hat diese Ermittlungen durchgeführt?

Vorausschickend darf angemerkt werden, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen von der Nennung der Namen der Betroffenen Abstand genommen wird.

Die Landespolizeidirektion Burgenland führt gegen einen Abgeordneten zum Landtag über Auftrag der Staatsanwaltschaft Ermittlungen wegen des Verdachts nach § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt).

Beginnend mit April 2017 wurden von der Landespolizeidirektion Oberösterreich gegen einen Landtagsabgeordneten Ermittlungen geführt. Diese Ermittlungshandlungen fanden unter der Leitung der Staatsanwaltschaft statt, der im Jänner 2018 ein Abschlussbericht vorgelegt wurde.

Von der Landespolizeidirektion Salzburg wurde Anfang 2018 aufgrund einer Anzeige betreffend Aussagen eines Nationalratsabgeordneten an die Staatsanwaltschaft ein Bericht nach § 100 Abs. 3a StPO übermittelt. Die Staatsanwaltschaft hat in Folge von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 35c StAG abgesehen, weil kein Anfangsverdacht bestand.

Die Landespolizeidirektion Salzburg führte im Auftrag der Staatsanwaltschaft im Jahr 2017 Ermittlungen gegen zwei Landtagsabgeordnete wegen Verleumdung.

Über Anordnung der Staatsanwaltschaft wurden von der Landespolizeidirektion Salzburg gegen einen Nationalratsabgeordneten Erhebungen wegen Verdachts des Vergehens nach § 27 Abs. 2 SMG geführt. Der Tatvorwurf war bereits verjährt und es bestand kein Zusammenhang mit einer politischen Tätigkeit. Es wurde ein Abtretungsbericht an die Staatsanwaltschaft erstattet.

Die Landespolizeidirektion Kärnten führte über Anordnung der Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen einen Landtagsabgeordneten wegen Verdacht des Missbrauchs der Amtsgewalt.

Eine darüber hinausgehende Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Fragen

3. Wurden durch Ihre Behörden im Jahr 2017 sowie im 1. Halbjahr 2018 Standort- oder Verbindungsdaten über gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Auftrag oder ohne derartigen Auftrag von Abgeordneten (im Sinne der Frage 1) ermittelt, gleichgültig, ob diese als Beschuldigte oder Zeugen bzw. als Unbeteiligte bei den Ermittlungen eingestuft wurden? Wenn ja, wann und gegen welche Abgeordnete?

4. Kam es durch Ihre Behörden über einen Auftrag der Staatsanwaltschaften oder eines Gerichtes oder ohne einen solchen Auftrag im Jahr 2017 sowie im 1. Halbjahr 2018 zur optischen oder akustischen Überwachung von Abgeordneten (im Sinne der Frage 1), gleichgültig, ob diese als Beschuldigte oder Zeugen bzw. als Unbeteiligte bei den Ermittlungen eingestuft wurden?

Wenn ja, wann und gegen welche Abgeordnete?

5. Wurden durch Ihre Behörden Standortbestimmungen und Abfragen von IP-Adressen gegenüber Abgeordneten (im Sinne der Frage 1) durchgeführt?

Wenn ja, wann und gegen welche Abgeordnete?

Aus Eigenem wurden vom Bundesministerium für Inneres keine der angeführten Maßnahmen gegen den anfragenden Personenkreis durchgeführt.

Eine darüber hinausgehende Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, da in diesen Fällen das Bundesministerium für Inneres für die Staatsanwaltschaften bzw. die Gerichte Amtshilfe leistet und die Zuständigkeit in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ressortiert.

Herbert Kickl

